



07e

II. Anfang.
Seite.
9.



54
Sollhier auf denen
stehenden angefallen und
sche, die Flucht ergriffen
n

Als wir demn ausdrücklichen höch-
sten Befehl, in des Standes sie auch seyn
mögen, auf den ungen, ruhig und stille sich
verhalten, allen einigen Excefs verüben,
wirdrigenfalls ab des Standes und ohne An-
sehn der Person Vermeidung derer härtesten
Bestrafungen, i, und im Fall sie dabey
irgend einige W der öffentlichen Ruhe und
Sicherheit, auf sehen Falls am Leibe oder
auch wohl am den.

Hierdurch ernstlich befohlen, daß
sie denen bey ih, die bey sich habenden
Effecten, bis z, ordnung, bey Vermeidung,
daß sie widrigen schädigten und Beleidigten
zu zubilligenden nach Befinden mit schwerer
Bestrafung ang

Welcher ruckten Canzley-Secret zu
jedermanns W, residen, am 28. Novembris
Anno 1776.

gust Heinrich Röder.

Johann Christian Günther.

Nachdem zeithero in und bey der Residenz allhier auf denen öffentlichen Gassen verschiedentlich Excesse verübet, die Vorbengehenden angefallen und beschädiget, von denen Excedenten aber, bey Verfolgung der Wache, die Flucht ergriffen worden;

Als wird auf **Ihro Churfürstl. Durchlaucht.** unsers gnädigsten Herrn ausdrücklichen höchsten Befehl, mittelst dieses öffentlichen Anschlags, anbefohlen, daß alle und jede, wes Standes sie auch seyn mögen, auf denen Straßen und Gassen, sowohl als in ihrer und anderer Behausungen, ruhig und stille sich verhalten, allen Unfug vermeiden, weniger an jemand sich vergreifen oder sonst einigen Excesse verüben, widrigenfalls aber ohnaussbleiblich gewärtig seyn sollen, daß sie ohne Unterschied des Standes und ohne Ansehn der Person, sofort, von denen zunächst sich befindenden und hierzu, bey Vermeidung derer härtesten Bestrafungen, befehligten Militair- oder Pollicey-Wachen, zum Arrest gebracht, und im Fall sie dabey irgend einige Widersetzlichkeit bezeigen würden, nicht geschonet, vielmehr als Störhrer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, auf das schärfste behandelt werden; Wannhero selbige, wenn sie solchen Falls am Leibe oder auch wohl am Leben verunglücken sollten, sich solches selbst beyzumessen haben würden.

Hiernächst wird auch allen sowohl Gast- als andern Hauswirthen hierdurch ernstlich befohlen, daß sie denen bey ihnen einkehrenden Fremden, welche dergleichen Unfug unternommen, die bey sich habenden Effecten, bis zu Beendigung der Untersuchung und diesfälliger Obrigkeitlicher Anordnung, bey Vermeidung, daß sie widrigenfalls zu Erstattung derer Untersuchungs-Kosten und der denen Beschädigten und Beleidigten zu zubilligenden Entschädigung und Genugthuung, angehalten, auch sonst noch nach Befinden mit schwerer Bestrafung angesehen werden sollen, durchaus nicht verabsolgen lassen.

Welches denn vermitteltst dieses öffentlichen Anschlags unter dem vorgedruckten Canzley-Secret zu jedermanns Wissenschaft und gebührender Nachachtung bekannt gemacht wird. Dresden, am 28. Novembris Anno 1776.



Johann August Heinrich Röder.

Johann Christian Günther.

AB: 180043

Vd 18



SA. M. f. 180043 TH 206







Allehier auf denen
diehenden angefallen und
die, die Flucht ergriffen
in

Als wir dem ausdrücklichen höch-
sten Befehl, mit des Standes sie auch seyn
mögen, auf den ungen, rubia und stille sich
verhalten, allen einigen
widrigensfalls ab's Stand
sehn der Person Vermeidun
Bestrafungen, und in
irgend einige M der öffent
Sicherheit, auf lichen Fal
auch wohl am den.

Hiernächst ernst
sie denen bey ih en, die
Effecten, bis z ordnung,
daß sie widrigen schädigter
zu zubilligenden nach Bef
Bestrafung ang

Welcher ruckten S
jedermanns Wi reßden, o
Anno 1776.

gust S



Johann Christian Günther.

